

1. EINWOHNERGEMEINDE VERSAMMLUNG

Freitag, 3. Juni 2005, 20.15 im Gemeindezentrum

Es sind 37 Stimmbürger und Stimmbürgerinnen anwesend. Die Presse ist vertreten durch Frau Baltzer von der Basellandschaftlichen Zeitung und Herr Plattner von der Volksstimme.

Als Stimmzähler werden Raymond Sommer und Rolf Fasnacht vorgeschlagen und gewählt.

Nach dem Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 19.11.04 wird die vorgelegte Traktandenliste ohne Änderung genehmigt.

Traktanden:

1. Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 19.11.04
2. Rechnung 2004 der Einwohnergemeinde
 - a) Genehmigung der Rechnung
 - b) Verwendung Ertragsüberschuss
3. Genehmigung Abrechnungen
 - a) Anschaffung Feuerwehrfahrzeug
 - b) Ausbau Bündtenweg
 - c) Ausbau Eichweg
 - d) Sanierung Werkhof
4. Kredit von Fr. 25'000.-- für die Beleuchtung der Kirche und die Verbesserung der Strassenbeleuchtung Kirchweg
5. Beitritt zum Zivilschutzverbund Sonnenberg;
Genehmigung Vertrag
6. Änderung der Gemeindeordnung
7. Genehmigung des neuen Abfallreglementes
8. Verschiedenes

1. Protokoll Einwohnergemeindeversammlung

Vom Verwalter werden die Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung vom 19.11.2004 vorgelesen.

..//.. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19.11.2004 wird einstimmig genehmigt.

2. Rechnung 2004

Paul Spänhauer stellt das Ergebnis nochmals kurz vor. Dieses lautet:

Aufwand	Fr.	3'556'557.95
<u>Ertrag</u>	"	<u>4'216'005.31</u>
<u>Ertragsüberschuss</u>	Fr.	<u>659'447.36</u>
Abnahme der Nettoinvestitionen	Fr.	245'428.30

Gegenüber dem Voranschlag kann - wenn man die zusätzlichen Abschreibungen berücksichtigt - eine Verbesserung von Fr. 1'242'924.-- ausgewiesen werden. Dies ist vor allem auf die Steuererträge zurückzuführen. Alleine drei Einzelfälle führten zu Mehreinnahmen von rund Fr. 680'000. Es ist aber zu beachten, dass dies Auswirkungen auf den Finanzausgleich haben wird. Aus diesem Grund schlägt der

Gemeinderat - mit Zustimmung der Rechnungsprüfungskommission - vor, den Reingewinn ins Eigenkapital einzulegen.

Rudolf Graf wundert sich, dass es bei einem solch kleinen Budget solche Abweichungen geben kann. Es wird nochmals festgehalten, dass dies zur Hauptsache auf drei Einzelfälle zurückzuführen ist. Raymond Sommer von der Rechnungsprüfungskommission macht nochmals darauf aufmerksam, dass es sich um einmalige und nicht wiederkehrende Fälle handelt. Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Von Raymond Sommer wird der Revisorenbericht verlesen, in welchem ebenfalls die Genehmigung der Rechnung 2004 beantragt wird.

../.. Die Rechnung 2004 wird einstimmig genehmigt.

../.. Es wird einstimmig beschlossen, den Reingewinn ins Eigenkapital einzulegen.

3. Genehmigung Bauabrechnungen

Es können vier Abrechnung zur Genehmigung vorgelegt werden:

Anschaffung Feuerwehrfahrzeug

Anschaffungskosten (Anteil 50 %)	Fr.	47'027.00	
Kredit vom 23.04.04	"	<u>55'000.00</u>	
Kreditunterschreitung	Fr.	7'973.00	= 14,49 %

Ausbau Bündtenweg

Baukosten	Fr.	155'818.40	
Kredit vom 09.05.2003	"	<u>160'000.00</u>	
Kreditunterschreitung	Fr.	4'181.60	= 2,61 %

Ausbau Eichweg

Baukosten	Fr.	18'402.50	
Kredit vom 09.05.2003	"	<u>21'000.00</u>	
Kreditunterschreitung	Fr.	2'597.50	= 12,37 %

Sanierung Werkhof

Baukosten	Fr.	28'362.85	
Kredit vom 17.05.2002	"	<u>30'000.00</u>	
Kreditunterschreitung	Fr.	1'637.15	= 5,46 %

Aus der Versammlung erfolgen keine Wortmeldungen.

../.. Die Bauabrechnungen werden einstimmig genehmigt.

d Kredit von Fr. 25'000 für Beleuchtung Kirche und Kirchweg

Konrad Buser stellt dieses Geschäft kurz vor. Aus der Bevölkerung ist diese Anregung gekommen und der Gemeinderat möchte dies der Versammlung unterbreiten. Der Kirchweg ist nur durch eine Lampe beim Friedhof und eine bei der Möhlinstrasse beleuchtet. Bei der Kirche handelt es sich um ein historisches Gebäude mit einer grossen Bedeutung für unser Dorfbild. Man ist sich der Problematik Lichtverschmutzung bewusst, und es gibt auch eine Studie der Uni Basel zu diesem Thema. Die Belastung ist geringer, wenn die Beleuchtung von oben erfolgt und nicht mit normalen Scheinwerfern. Die Beleuchtung könnte auch zeitlich stark eingeschränkt werden. Konrad Buser hält auch fest, dass bisher mit der Kirchenpflege keine Rücksprache erfolgte.

Christoph Schaub ist froh, dass sich bereits der Gemeinderat Gedanken zum Thema Lichtverschmutzung gemacht hat. Auch wenn die Anstrahlung nach unten er-

folgt, strahlt das grosse Gebäude Licht ab. Dies führt ausserdem auch wieder zu Nachahmer in Nachbargemeinden. Er findet auch, dass der Kirchweg nicht zu dunkel ist und eine Beleuchtung kein Bedarf ist. Er lehnt den Antrag des Gemeinderates ab. Rita Vökt erkundigt sich, ob mit dem Eigentümer - der Stiftung Kirchen- und Schulgut - Rücksprache erfolgte. Es wird nochmals festgehalten, dass weder mit dem Kanton, noch mit der Kirchenpflege eine Rücksprache erfolgte. Roger Vökt geniesst in seinem Garten jeweils den Sternenhimmel. Mehr Licht würde wieder viele Sterne unsichtbar machen. Für Ursula Bopp ist die Kirche ein Ort der Einkehr und sie findet, dass diese oft von sich selber leuchtet und eine künstliche Beleuchtung nicht nötig ist. Martin Berger ist bezüglich Kirchweg nicht der gleichen Meinung wie Christoph Schaub. Für die Besucher der vielen Anlässe in der Kirche würde eine bessere Beleuchtung des Weges Sinn machen. Susanne Küng glaubt, dass über Möhlinstrasse und Chilmetweg ein ausreichend beleuchteter Zugang zur Kirche besteht. Sie lehnt daher beide neue Beleuchtungen ab. Ella Wernli erkundigt sich bei Christoph Schaub, ob die Fledermauskolonie in der Kirche nicht gestört würde. Er kann dies bestätigen. Stefan Graf findet, dass das Verputzen der Kirche - insbesondere auf der Westseite - mehr bringt. Es wird ihm entgegnet, dass die Westseite vor rund zwei Jahren neu verputzt wurde. Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

../.. Der Kredit von Fr. 25'000.-- für die Beleuchtung der Kirche und des Kirchweges wird einstimmig abgelehnt.

d Beitritt zum Zivilschutzverbund Sonnenberg; Genehmigung Vertrag

Paul Spänhauer gibt zu diesem Geschäft die nötigen Erklärungen. Durch die Reduktion der Dienstpflicht sind die Bestände von rund 80 Personen auf neu rund zehn Personen gesunken. Mit einem solchen Bestand lässt sich keine vernünftige Organisation aufbauen. Der neue Verbund deckt sich auch mit dem Feuerwehverbund, denn Buus hat sich nun auch entschlossen, dem Verbund Sonnenberg beizutreten. Dies, nachdem die Verhandlungen mit Gelterkinden auch gescheitert sind.

Für den Zusammenschluss sind auch die Satzungen zu genehmigt: Diese lauten

Satzungen des Gemeindeverbandes Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Sonnenberg

A. GRUNDLAGEN

§ 1 Name und Sitz

¹ *Unter dem Namen "Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Sonnenberg", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss §§ 15, 17 und 20 des Gesetzes über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz (KBG) vom 13. Januar 1983 (Stand 1. Januar 1999) und §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.*

² *Der Verband hat seinen Sitz in Rheinfelden.*

³ *Leitgemeinde der Bevölkerungsschutzregion Sonnenberg ist die Gemeinde Rheinfelden.*

⁴ *Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.*

§ 2 Zweck

¹ *Der Verband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz und im Zivilschutz. Er stellt insbesondere die notwendigen Organisationen auf und beschafft das gemeinsame Material.*

² *Die einzelnen Gemeinden sind innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, soweit deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übergegangen ist.*

§ 3 Mitgliedschaft

¹ *Dem Verband gehören die Gemeinden Rheinfelden, Magden, Olsberg, Augst, Kaiseraugst, Maisprach und Buus an.*

² *Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch die Kantone.*

B. ORGANISATION

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 5 Vorstand

¹ *Der Vorstand besteht aus 1 Mitglied pro Verbandsgemeinde.*

² *Jeder Gemeinderat wählt seinen Vertreter, der dem jeweiligen Gemeinderat angehören muss.*

³ *Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Organisations- und Zuständigkeitsreglement für das gemeinsame Regionale Führungsorgan (RFO) und für die ZSO verwiesen.*

⁴ *Der Vorstand setzt im Rahmen der Voranschlagskredite die Entschädigungen der Behördenmitglieder, der Verbandsfunktionäre, der Mitglieder des RFO sowie des Kader ZSO fest.*

⁵ *Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.*

⁶ *Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.*

⁷ *Der Vorstand ist insbesondere zuständig für*

- a) *die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten*
- b) *die Wahl des Chefs RFO und der weiteren RFO-Mitglieder*
- c) *des Zivilschutz-Kommandanten und des Zivilschutzstellenleiters*
- d) *den Erlass des Reglements für das RFO, sowie des Organisations- und Zuständigkeitsreglements für die ZSO*
- e) *die Festlegung des Voranschlages und der Gemeindebeiträge*
- f) *die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des ZS Kdt, der Verbandsrechnung sowie der Beschlussfassung darüber*
- g) *die Antragstellung über Änderung der Satzungen*
- h) *die Antragstellung auf Auflösung des Verbandes*
- i) *die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung der Beitrittsbedingungen*
- j) *die Aus- und Weiterbildung des RFO*

- k) *Planung und Einrichtung der notwendigen Führungsstandorte auf Antrag des RFO*
- l) *Überwachung und Koordination der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des RFO*

§ 6 Kontrollstelle

- ¹ *Die Kontrollstelle besteht aus je 1 Mitglied der Verbandsgemeinden.*
- ² *Der Kontrollstelle dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören.*
- ³ *Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund schriftlichen Bericht.*

§ 7 Geschäftsordnung

- ¹ *Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.*
- ² *Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.*
- ³ *Für den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.*
- ⁴ *Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 2 mal pro Jahr.*

§ 8 Leitung ZSO

- ¹ *Die Zusammensetzung der Leitung der Zivilschutzorganisation ist gesetzlich geregelt.*
- ² *Die Aufgaben und Pflichten sind im Organisations- und Zuständigkeitsreglement festgelegt.*

§ 9 Zivilschutzstelle

- ¹ *Für alle Verbandsgemeinden wird eine gemeinsame Zivilschutzstelle bestimmt.*
- ² *Das Personal der Zivilschutzstelle (inklusive ZS Kdt) untersteht dem Personalreglement der Leitgemeinde. Die Aufgaben und Pflichten sind im Organisations- und Zuständigkeitsreglement festgelegt.*

§ 10 Antrags- und Auskunftsrecht

- ¹ *Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge für ein Geschäft zu stellen, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden sind auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.*
- ² *Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.*

C. BAULICHE MASSNAHMEN

§ 11 Schutzräume für die Bevölkerung

- ¹ *Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.*
- ² *Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzplatzbilanz der kantonalen Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz.*

§ 12 Anlagen

- ¹ *Erstellung, Erneuerung Ausrüstung und Unterhalt von gemeinsamen Anlagen der ZSO erfolgen durch die jeweilige Standortgemeinde. Die Finanzierung er-*

folgt durch den Bund. Allfällige Baukostenbeiträge der Verbandsgemeinden zur Vorfinanzierung erfolgen jeweils im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

Als gemeinsame Anlagen der ZSO Sonnenberg gelten:

<i>KP II / BSA I</i>	<i>Kaiseraugst</i>
<i>BSA II</i>	<i>Kaiseraugst</i>
<i>BSA I</i>	<i>Rheinfelden</i>
<i>BSA II</i>	<i>Rheinfelden</i>
<i>KP</i>	<i>Rheinfelden</i>
<i>KP II red / BSA II</i>	<i>Magden</i>
<i>BSA</i>	<i>Maisprach</i>

² *Für die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung sowie für den Unterhalt der gemeindeeigenen Anlagen sind die Verbandsgemeinden alleine verantwortlich.*

³ *Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, die nach Planung erforderlichen Anlagen ohne Entschädigung auf ihrem Boden zu dulden.*

⁴ *Als Führungsstandort der ZSO Sonnenberg wird der Kommandoposten in Kaiseraugst bestimmt.*

⁵ *Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Zivilschutz geregelt werden.*

§ 13 Eigentumsverhältnisse

¹ *Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.*

² *Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Verbandes. Es wird in Verzeichnissen festgehalten, die laufend nachzuführen sind.*

§ 14 Benützungsrecht

¹ *Die gemeinsam finanzierten Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.*

² *Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem Zivilschutz Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.*

³ *Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Bundes*

D. FINANZEN

§ 15 Mittelbeschaffung

¹ *Alle Kosten für Verbandstätigkeiten des Vorstandes und für die Infrastruktur sowie für das Regionale Führungsorgan werden nach Einwohnerzahlen jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.*

² Gemeinsame Kosten

Die Verbandsgemeinden tragen gemeinsam:

- a) *Kosten der gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen*
- b) *Kosten der Durchführung der Zivilschutzmassnahmen*
- c) *Verwaltungskosten*
- d) *Kosten für die Beschaffung des standardisierten Materials*
- e) *Ausbildungskosten*

d Kostentragung durch die einzelnen Gemeinden

Die einzelnen Gemeinden tragen:

- a) *Kosten der Erstellung, der Einrichtung, des Unterhaltes, der Erneuerung und des Betriebes der eigenen Schutzbauten*
- b) *Kosten, welche durch ihre eigenen Massnahmen entstehen*

⁴ Verteilung der gemeinsamen Kosten

Die gemeinsamen Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres.

⁵ *Für unvorhergesehene Ausgaben und Investitionen können jährlich bis Fr. 20'000 im Voranschlag des Verbandes eingestellt werden.*

⁶ *Übersteigen die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekrets vom 17. März 1981.*

§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

§ 17 Rechnungsführung

¹ *Die Rechnungsführung obliegt der Gemeinde Rheinfelden. Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche vom Vorstand, in Absprache mit dem betreffenden Gemeinderat, festgelegt wird.*

² *Der Vorstand stellt den Gemeinden rechtzeitig den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile der Betriebskosten zu.*

³ *Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden bis Mitte des Geschäftsjahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.*

⁴ *Voranschlag und Rechnungsauszug sind 14 Tage vor der entsprechenden Vorstandssitzung in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.*

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Streitigkeiten

¹ *Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung vor der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.*

² *Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.*

§ 19 Nachträglicher Beitritt

Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied festgesetzt.

§ 20 Austritt und Auflösung

¹ *Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren möglich. Vorbehalten bleibt § 82 der Gemeindegesetzgebung.*

² *Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 2 % erfolgt.*

³ *Bei Auflösung des Verbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten 3 Jahre auf die Gemeinde verteilt.*

§ 21 Änderung der Satzungen

Die Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und unterliegen der Rechtskontrolle der Kantone.

§ 22 Inkrafttreten

¹ *Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der Kantone, am in Kraft.*

² *Die Satzungen der Zivilschutzorganisation Sonnenberg in Kraft seit 01.01.2004, von den Regierungsräten am 10.12.2003 und 09.02.2004 genehmigt, sind aufgehoben.*

Aus der Versammlung erfolgen keine Wortmeldungen.

..//.. Der Beitritt zum Zivilschutzverbund Sonnenberg und die Genehmigung der Satzungen werden einstimmig beschlossen.

d Änderung der Gemeindeordnung

Zu diesem Thema gibt Günther Merz noch die entsprechenden Informationen. Grund für die Anpassungen sind das neue Sozialhilfe- und das Bildungsgesetz, mit welchen verschiedene Bezeichnungen geändert wurden. Ausserdem soll bei dieser Gelegenheit die Stille Wahl für den Schulrat und die Sozialhilfebehörde eingeführt werden. Der Vertreter der Sekundarschule Gelterkinden wird neu aus den Mitgliedern des Schulrates gewählt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind:

§ 2 Behördenorganisation (§ 6 GemG)

¹ *Es bestehen folgende Behörden:*

....

b) Schulrat, für Kindergarten und Primarschule, bestehend aus 5 Mitgliedern;

c) Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern;

...;

§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG)

¹ *An der Urne werden gewählt:*

.....

c) vier Mitglieder des Schulrates,

d vier Mitglieder der Sozialhilfebehörde,

....

³ *durch den Gemeinderat werden gewählt:*

a) 1 Mitglied des Schulrates, aus seiner Mitte

b) 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde, aus seiner Mitte

c) 1 Mitglied des Schulrates der Kreismusikschule Gelterkinden

⁴ *durch den Schulrat wird gewählt:*

1 Mitglied des Sekundarschulrates Gelterkinden, aus seiner Mitte

§ 5 Stille Wahl (§ 30 GpR)

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl:

.....

c) des Schulrates

d) der Sozialhilfebehörde

Susanne Küng erkundigt sich, was bei einem Rücktritt vor Ablauf der Amtsperiode geschieht. Es wird dann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt, wobei schon das neue Wahlverfahren zur Anwendung kommt. Heini Wernli, unser jetziger Vertreter in der Sekundarschule Gelterkinden, macht auf den gestiegenen Arbeitsaufwand durch die vielen Einsprachen aufmerksam. Er glaubt nicht, dass dies neben der Arbeit in der normalen Schulpflege möglich ist. Susanne Küng glaubt, dass das neue Bildungsgesetz den Schulrat schon entlasten wird und das in die Sekundarschule Gelterkinden delegierte Mitglied muss nicht bei allen Sitzungen der Ortsschulpflege anwesend sein. Ausserdem wechselt der Sitz zwischen Maisprach, Buus und Rickenbach, so dass wir in den nächsten Amtsperioden voraussichtlich kein Mitglied in Gelterkinden stellen müssen. Sie ist dafür, es mit der Neuregelung zu versuchen. Rudolf Graf erkundigt sich, was das für Einsprachen das sind, die solche Mehrarbeit bringen. Es handelt sich gemäss Heini Wernli in der Hauptsache um Schülerzuteilungen in Schulhäuser ausserhalb der Gemeinde Gelterkinden.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

../.. Die Änderungen der Gemeindeordnung werden mit grossem Mehr gegen 6 Stimmen beschlossen.

7. Genehmigung des neuen Abfallreglementes

Konrad Buser gibt die nötigen Informationen zu diesem Geschäft. Die gesetzlichen Grundlagen für den Beitritt zum GAF auf Kantonebene sind nun gegeben und unser Reglement ist entsprechend anzupassen.

Der Vorschlag lautet:

ABFALLREGLEMENT

REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG IN DER GEMEINDE MAISPRACH (Abfallreglement)

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Maisprach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

¹Dieses Reglement bezweckt und regelt eine weitgehende Wiederverwertung der Abfälle und eine umweltschonende Abfallbeseitigung nach folgender Prioritätsordnung:

- 1. Abfälle sollen so weit als möglich vermieden werden.*
- 2. Verschiedene Abfallarten sollen nicht miteinander vermischt werden.*
- 3. Wiederverwertbare Abfälle sollen umweltverträglich verwertet werden.*
- 4. Nicht wieder verwertbare Abfälle müssen umweltverträglich beseitigt werden.*

²Es regelt die von der Gemeinde bei der Abfallbewirtschaftung zu erfüllenden Aufgaben. Gegenüber den Satzungen des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (nachfolgend GAF genannt) gilt es subsidiär.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

§ 2. Selbstverpflichtung

¹Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

²Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.

§ 3. Geltungsbereich

¹Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle (= die aus Haushalten stammenden Abfälle, sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Betrieben) sind, soweit keine anderen eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu behandeln.

²Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 4. Delegation an den Zweckverband

¹Die Gemeinde Maisprach ist Mitglied des GAF. Sie übergibt die Abfallbewirtschaftung dem GAF im Umfang des von diesem in seinen Satzungen vorgesehenen Zuständigkeitsbereiches.

²Der Gemeinderat regelt die Übergangsmodalitäten der Aufgabenübertragung an den GAF bzw. der Rückübertragung von Aufgaben an die Gemeinde.

B. Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF)

§ 5. Aufsicht

Der GAF leitet und beaufsichtigt die Entsorgung von Siedlungsabfällen im Verbandsgebiet im Umfang seiner Kompetenzen gemäss seinen geltenden Satzungen, den Beschlüssen seiner Abgeordnetenversammlung und seinem Betriebs- und Gebührenreglement.

§ 6. Unterstützung und Information

Der GAF informiert regelmässig über seine Tätigkeit. Die Geschäftsstelle des GAF ist auch die Anlauf- und Informationsstelle für Fragen der Abfallbewirtschaftung für die Gemeindeverwaltungen, für die Bevölkerung und die Betriebe.

§ 7. Benützungspflicht

¹Im Rahmen dieses Reglements müssen alle Siedlungsabfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde, respektive dem GAF übergeben werden.

²Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwertung, Verwertung oder Behandlung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden können respektive müssen.

³Ausgenommen ist auch das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

⁴Im weiteren gelten die Bestimmungen des GAF.

§ 8. Spezialabfahren

¹Die Gemeinde kann auf Beschluss des Gemeinderates und in Absprache mit dem GAF Spezialabfahren und -sammlungen durchführen. Der Gemeinderat sorgt für die rechtzeitige öffentliche Ankündigung der Anlässe.

²Die Gemeinde trägt die Kosten für die von ihr beschlossenen Spezialabfahren und -sammlungen. Die Gemeinde kann dazu kostendeckende Entsorgungsbeiträge einfordern.

§ 9. Abfall öffentlicher Anlagen

¹Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an Strassen und in öffentlichen Anlagen,

²Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Abgabe von Haus- und Siedlungsabfällen, umweltgefährdenden Stoffen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 10. Kontrolle

¹Die Gemeinde ist befugt, mittels Stichproben Herkunft, Menge, Art, Behandlung und Beseitigung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben, nötigenfalls unter Beizug von aussenstehenden Fachleuten, zu kontrollieren. Um die Verursacher von Verstössen gegen abfallrechtliche Bestimmungen zu ermitteln, ist er befugt, Säcke und andere Gebinde zu öffnen.

²Der Gemeinderat kann seine Kontrollbefugnis an den GAF delegieren.

§ 11. Verbotene Abfallbeseitigung

¹Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuworfen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind. Dieses Verbot umfasst auch die unsachgemässe Nutzung von Sammelstellen.

²Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Feuerungsanlagen (Heizungen, Cheminées, etc.) ist verboten. Ausnahmen für natürliche organische Abfälle, welche ausserhalb des Siedlungsgebietes anfallen, regelt die kantonale Verordnung über den Umweltschutz.

³Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation oder in Gewässern ist verboten.

C. Finanzierung

§ 12. Gebühren

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt im Auftrag der Gemeinde der GAF Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und der Einrichtungen vollständig decken. Die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle (wie Anschaffung von Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw.) sind von den Benützern zu tragen.

²Der GAF bestimmt die Gebühren, die Messmethode und den Umfang der Entsorgung. Er organisiert mit den Verbandsgemeinden die Abfallbewirtschaftung inklusive der Rückvergütung der Leistungen.

³Die Kosten für Leistungen, die der GAF im Auftrag der Gemeinde erbringt, die jedoch gemäss Satzungen nicht in die Zuständigkeit des GAF fallen, trägt die Gemeinde.

⁴Aufwendungen der Gemeinde, welche nicht vom GAF rückvergütet werden, z.B. spezielle Abfahren, Bussenverfahren usw. gehen zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

§ 13. Ersatzvornahme

¹Die Gemeinde beseitigt Abfälle, welche nicht reglementsgemäss entsorgt werden, auf dem Weg der Ersatzvornahme.

²Die Kosten der Ersatzvornahme werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Kann der Verursacher nicht festgestellt oder können die Kosten bei ihm nicht eingetrieben werden, können sie dem Inhaber verrechnet werden, falls dies nicht unbillig erscheint.

³Der Gemeinderat kann voraussichtliche Ersatzvornahmekosten von Personengruppen, welche sich nur vorübergehend in Wohnfahrzeugen ausserhalb eines Campingplatzes auf Gemeindegebiet aufhalten, in Form von vorschüssig zu leistenden, sofort fälligen Gebühren erheben.

⁴Die Ersatzvornahmegebühr wird pro Zeiteinheit des Aufenthaltes von drei Nächten und pro Wohnfahrzeug (Wohnmobil, Wohnanhänger) erhoben. Wird die Zeiteinheit nicht ausgeschöpft, berechtigt dies nicht zur Ermässigung der Gebühr. Mit Inanspruchnahme einer neuen Zeiteinheit ist eine neue Gebühr geschuldet.

⁵Gebühren gemäss Abs. 3 können einzelnen Mitgliedern zusammengehörender Personengruppen für die ganze Gruppe auferlegt werden. Mehrere Gebührenadressaten haften für die ganze Gebühr.

D. Schlussbestimmungen

§ 14. Zuständigkeit

¹Für den Vollzug sind der Gemeinderat und der GAF, nach Massgabe seiner Verbandssatzungen, zuständig.

²Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.

§ 15. Beschwerde

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16. Strafbestimmungen

¹Bei Widerhandlungen - vorsätzlich oder fahrlässig - gegen dieses Reglement, gegen die Satzungen des GAF oder gegen das Betriebs- und Gebührenreglement des GAF ahndet der Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 1'000.

²Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium, die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 17. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 29. September 1989 wird aufgehoben.

§ 18. Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Aus der Versammlung wird das Wort zu diesem Reglement nicht verlangt.

..//.. Das Abfallreglement wird einstimmig genehmigt.

8. Verschiedenes

Heini Wernli erkundigt sich nach der Situation beim Dorfplatz. Der Fall liegt momentan beim Kanton. Das Tiefbauamt hat zugesichert, dass gestalterische Massnahmen beim Dorfplatz vorgenommen werden können und es wurde durch das Büro Dettwiler ein Projekt erstellt. Da momentan aber kein Geld vorhanden

ist, liegt das Projekt momentan in der Schublade. Der Gemeinderat wird aber wieder einen Vorstoss unternehmen und versuchen, das Projekt wieder anzustossen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass im kantonalen Richtplan vorgesehen ist, die Möhlinstrasse an die Gemeinde abzutreten. Es ist noch offen, in welcher Form und in welchem Zustand eine allfällige Abtretung erfolgen wird. Man wird sich auch nach Möglichkeit gegen die Abtretung wehren, da eine solche Strasse Mehrkosten von mehreren Tausend Franken verursachen wird. Rudolf Graf findet, dass es keine grossen Massnahmen braucht, um diesen Platz zu beleben. Das habe das Elektrafest bewiesen. Martin Berger findet, dass zuerst beim Dorfeingang für Ordnung gesorgt werden sollte, da sich die Situation wieder verschlimmere. Christoph Schaub glaubt, dass bei der Abtretung noch Verhandlungspotential besteht.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Der Präsident macht darauf aufmerksam, dass die Traktanden 4, 5 und 7 dem fakultativen Referendum unterstehen. Traktandum 6 untersteht dem obligatorischen Referendum und der Entscheid muss noch an der Urne bestätigt werden.

Mit dem Hinweis auf die Freinacht bis 01.00 Uhr kann der Präsident die Versammlung um 21.20 Uhr schliessen.

Der Präsident:

Der Verwalter: